Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 7 (1831)

Heft: 6

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 6. Juni. 1831.

Die Natur einer Verfassung besteht wesentlich in der Art, wie die Souveränität bei einem Volke organisirt ist. — Die gesetzgebende Gewalt, aus welcher alle Gewalten ausgehen, ihre Form und ihre Thätigkeit erhalten, ist und bleibt immer die Hauptsache.

Fr. Ancillon.

543362

Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission.

Zweite Sitzung, geh. in Teufen den 1. Juni.

Nach Verlesung des Protokolls wurden verschiedene, zum Theil auch unwesentliche Korrektionen desselben verlangt. Da es den Anschein gewinnen wollte, als ob die Versammlung sich während dieser Sitzung blos mit der Veranstaltung einer vermehrten und verbesserten Ausgabe des Protokolls der ersten Sitzung befassen sollte, so verlangte Sturzenegger von Grub, daß künftig nur die Beschlüsse in dasselbe aufgenommen werden, der einzelnen Vota halber aber es den beiden Sekretären überlassen sein soll, dieselben für sich niederzuschreiben. Es ward dann beschlossen: am Ende der heutigen Sitzung hierüber in Berathung zu treten.

Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt vor, beim Anfang jeder Sitzung einen Namensaufruf vorzunehmen. Dr. Tobler in Teufen will überhaupt ein bestimmteres und vollständigeres Reglement, was Landammann Ref für einmal noch überflüssig hält; man könne nach Umständen handeln und die sich zeigenden Lücken im vorkommenden Fall ergänzen. Arzt Tobler in Rehetobel hingegen will auch ein größeres Reglement und hin-

wieder findet Ldshptm. Nagel die schon vorhandene einfache Bestimmung für genügend. Beschluß: Es soll kein Namensaufruf statt finden, dagegen soll der Landweibel in Obacht nehmen, ob alle Mitglieder gegenwärtig seien und die Ausbleibenden aufzeichnen; das Reglement betreffend, soll es mit dem, was in der ersten Sitzung diesfalls beschlossen wurde, sein Bewenden haben; doch ward für gut befunden, über die Dauer der Sitzungen, deren Endlosigkeit im Gr. Rathe einigen Mitgliedern desselben als Schreckbild vor Augen stand, eine Bestimmung festzusetzen, und beschlossen: Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr Sitzung zu halten, am Tage der Ankunft aber sich um 10 einzufinden und an demjenigen der Heimkehr die Geschäfte um 4 Uhr zu beendigen.

Eingaben über die ersten 25 Artikel des Landbuchs. Pfr. Walser legt eine Uebersicht des Inhalts derselben vor. Nach kurzer Berathung, ob nur dieser Auszug oder alle Eingaben ihrem ganzen Inhalte nach vorgelesen werden sollen, ergieng der Beschluß: Alles wörtlich anzuhören.

Beim Verlesen wurde die Rangordnung der Gemeinden beobachtet. Es kamen sonach die Eingaben in folgender Reihe vor:

Urnäschen. Eine Eingabe von Daniel Ref, im Namen von 50 Männern, mit einer Beilage von Johannes Ref, in welch' letzterer verlangt wird, daß der Gewinn vom Salzverkauf künftig den Gemeinden zukomme. — In einer andern Eingabe von dort wird gewünscht, daß die Besoldung der Landesbeamten um die Hälfte erhöht werde.

Herisau. Gottlieb Büchler, Namens der Lesegesellschaft in Schwänberg. Ziemlich umfassende Kritik der bisherigen Verfassungs-Artikel. — Ebenderselbe, noch eine von ihm allein ausgehende Eingabe.

Hundweil. Ueber den 187. Art. des Landbuchs.

Schwellbrunn. Die Revisionsräthe Schieß und Keßler wünschen, daß 100 ehrliche Landleute eine Landsgemeinde und 25 Gemeindsbürger eine Kirchhöre verlangen mögen.

Schönengrund. Der 2. Artikel soll unangetastet bleiben

und die Gewalten getrennt werden u. s. w. — Ein Anderer will keine „abträte“ (abgedrehte) Gegenmehre mehr dulden.

Teufen. Hs. Jakob Grubermann, will 1) Austritt der Beamteten nach 8 Jahren; man habe in den letzten Zeiten mit Bedauern erfahren müssen, daß eine so lange Amtsdauer nichts tauge; 2) soll der Hauptmann auch das Friedensrichteramt übernehmen; 3) die Gemeindsvorsteher sollen nichts unternehmen, was sich über 100 fl. beläuft, ohne der Kirchhöre Wissen; 4) die Vorsteher sollen am Sonntag den ganzen Tag in die Kirche gehen; 5) die Schulmeister die Kinder Holz pflanzen lehren und 6) die Landleute nicht früher als beim Eintritt in's zweite Kontingentsalter heirathen dürfen.

Speicher. Ein von 2 Gesellschaften ausgegangener, gedruckter Entwurf zu einer Verfassung; ferner eine Eingabe von Hptm. Zuberbühler, besonders gegen die Trennung der Gewalten.

Trogen. Rathsherr Rechsteiner und 2 Schullehrer Namens einer Anzahl von Bewohnern dieser Gemeinde; nur Veränderung des Allernothwendigsten und Abfassung des Landbuchs in populärem Styl.

Rehetobel. Ueber die Rechte der Beisaßen.

Heiden. Eine dortige Gesellschaft verlangt vornämlich vollständige Trennung der Gewalten.

Grub. J. J. Hohl mit einer ziemlich ausführlichen Eingabe, der man nicht den Vorwurf machen kann, daß sie ängstlich das Bestehende festhalten wolle.

Wolfhalden. Von einer radikal zu Werke gehenden Gesellschaft.

Gais. N. Hofstätter läßt merkwürdige, aus individuellen Verhältnissen hervorgehende Wünsche fallen.

Endlich legt eine Gesellschaft von Schullehrern verschiedene Wünsche und Vorschläge dar.

Nachdem alle diese Eingaben während 3½ Stunden vorgelesen worden waren, wurde die Frage in Berathung gesetzt, womit man jetzt die Geschäfte beginnen wolle?

Landam. Nef schlägt vor, die 25 Artikel im Landbuch, mit Rücksicht auf die eingegangenen Wünsche und Vorschläge, einen nach dem andern vorzunehmen und dann am Ende das Beschlossene zusammen zu stellen und zu ordnen. — Dr. T. Tobler will mit der Landsgemeinde anfangen; das sei der Kern, der Mittelpunkt, um den sich alles Uebrige drehe. In andern Kantonen, bemerkt er weiter, habe man eine Kommission niedergesetzt, welche einen Entwurf zu machen hatte; eine solche wollen wir aber nicht; wir sollen nach dem Geiste des Landbuchs verfahren; nicht das Systematische sei die Hauptsache, sondern daß die Freiheiten und Rechte gehörig berücksichtet werden. Einen Leitfaden müsse man übrigens haben und ein solcher sei von Pfr. Walser entworfen worden; er wünsche daß dieser denselben vorlege. — Pfr. Walser bemerkt, er habe einen Entwurf für sich gemacht, wie wahrscheinlich andere Mitglieder mehr; wenn man es verlange, so sei er bereit, ihn vorzulesen, er stimme übrigens, wie Dr. Tobler, dazu, daß man bei der Landsgemeinde anfange, denn die sei die Wurzel oder der Eckstein, auf den unser ganzes Staatsgebäude gegründet werden müsse; bei diesem Bau würde er die guten alten Steine benutzen und ein tüchtiges Bauernhaus machen und keinen Herrenpallast. — Ldshptm. Nagel trägt darauf an, daß nun vorerst die auf die Landsgemeinde bezüglichen Artikel vorgelesen werden, und will ferner, daß vom Aktuariat eine geordnete Zusammenstellung der Eingaben, mit Hinweisung auf diejenigen Artikel, auf die sie Bezug haben, verfaßt werde, — was einhellig beschlossen wird. Auf den Wunsch des Pfr. Walser, daß diese Arbeit dem Ldshptm. Nagel übertragen werden möchte, verspricht ihm dieser seine Mithülfe.

Auf wiederholte Aufforderung beginnt Pfr. Walser mit Vorlesung seines Entwurfs. Auf den Antrag des Landam. Nef, jeden der 9 Artikel des Entwurfs von Pfr. Walser besonders zu durchgehen, und auf denjenigen des Dr. Tit. Tobler, alle hieher gehörenden Artikel des Landbuchs vorerst anzuhören, wird beschlossen: Es sollen alle Artikel des Landbuchs, so

wie auch die Eingaben und Wünsche, die auf die Landsgemeinde Bezug haben, vorgelesen und in Berathung genommen werden. — Aus wem sie bestehe? In Betreff des Alters zum Besuch der Landsgemeinde, will Dr. Heim, daß wie bisher diejenigen ihr beiwohnen mögen, welche die Konfirmation erhalten haben. Andere schlagen das militärpflichtige Alter vor. Hptm. Meyer verlangt, daß man vorerst ausspreche, die Landsgemeinde bestehe aus allen stimmfähigen Landleuten, und alsdann bestimme, wer stimmfähig sei. Ldshptm. Nagel schlägt in diesem Sinne eine Redaktion vor, dahin lautend: die Landsgemeinde besteht aus allen stimmfähigen Landleuten; dahin gehören diejenigen, die nach erhaltenem Religions-Unterricht das Alter von 18 Jahren erreicht haben und nicht ehr- und wehrlos sind. Dieser Vorschlag wird angenommen. Ueber die Ausdrücke ehr- und wehrlos wird nähere Erklärung verlangt und diese einhellig dahin abgegeben: ehr- und wehrlos sei derjenige, der unter Scharfrichters Hand gewesen, d. h. eine kriminelle Strafe erlitten habe. — Ort der Landsgemeinde. Einhellig beschlossen: wie bisher, abwechselnd in Trogen und Hundweil.

Ausserordentliche Landsgemeinden. Wie viele Landleute die Abhaltung einer solchen verlangen mögen? Landam. Ref findet am angemessensten, die Bestimmung des zweiten Art. hinsichtlich der ausserordentlichen Landsgemeinden so stehen zu lassen, wie sie ist, indem in dringenden Fällen die Obrigkeit gewiß nicht säumen werde, entweder von sich aus oder auf Antrieb von Landleuten die Landsgemeinde ausserordentlich zu versammeln; es müsse die Sache und nicht die Anzahl der Begehrenden in's Auge gefaßt und nicht vergessen werden, daß es eine Beschränkung wäre, wenn nicht 2, oder 3, oder 4 ehrenfeste Männer ein solches Begehren stellen könnten, sondern 50 oder 100 zusammen geworben werden müßten. — Dr. Tit. Tobler will durchaus, daß eine genaue Bestimmung festgesetzt werde, damit keine willkührliche Auslegung stattfinden könne. — Sturzenegger in Grub meint, man dürfe den

2. Artikel überhaupt nicht anrühren und verlangt, daß man straks in Abstimmung setze, ob dieser große Freiheitsartikel ganz stehen bleiben oder abgeändert werden soll, wogegen sich Hptm. Meyer auflehnt, der über einen so wichtigen Gegenstand nicht ohne reifliche Berathung, so in Bausch und Bogen absprechen lassen möchte. — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt vor, etwa 5 oder 6 Kirchhören über die Abhaltung einer ausserordentlichen Landsgemeinde entscheiden zu lassen. — Ldsfhndrch. Schläpfer macht auf die Folgen aufmerksam, die in Zeiten von Gährung daraus entstehen könnten, wenn 50 oder 100 Männer eine Landsgemeinde fordern könnten. — Hptm. Meyer wünscht diesen Gegenstand, seiner Wichtigkeit willen, zur reiflichen Prüfung an eine Kommission zu weisen. — Pfr. Walser liest vor, was diesfalls die 97r Kommission vorgeschlagen hatte. — Ldshptm. Nagel unterstützt die Ansicht des Ldsfhndrch. Schläpfer, und findet, eine solche Bestimmung dürfte mitunter einer bloßen Parteisache Vorschub thun; er würde, wie einige andere Vorschläge wollen, das von Landleuten eingelegte Begehren durch den Gr. Rath an die Kirchhören bringen und diesen den Entscheid darüber um so mehr überlassen, als der 2. Art. des Landbuchs die Befugniß, eine solche Landsgemeinde zu verlangen, der Obrigkeit oder „gemeinen Landleuten", also auch nicht einer bestimmten Zahl derselben, zuweise, damit nicht 9 bis 10,000 Mann sich dem Begehren von 50 oder 100 fügen müssen; jeder Landmann könne in der Kirchhöre seine Hand dafür oder dagegen geben. — Dr. Heim sagt, wir seien nicht nur da, um die Lücken in unserm Landbuch auszufüllen, sondern auch, um jede darin vorkommende Unbestimmtheit, Undeutlichkeit und Zweideutigkeit zu entfernen, alles deutlich, klar und für Jedermann verständlich zu machen, und das sei gerade hier der Fall. Unter dem Ausdruck „gemeine Landleute" verstehe er eine unbestimmte Anzahl Landleute, im Gegensatz zur Obrigkeit und nicht die gesammten Landleute, wie man (Landam. Oertli) deuten wolle. — Pfr. Walser bemerkt, er sei auch lange der Meinung gewesen, daß am 2. Art. nichts geändert

werden soll, und er kehre auch jetzt wieder zu der gleichen Ansicht zurück, denn Wesentliches könne man doch nicht daran ändern, und wir gewinnen viel Zutrauen beim Volk, wenn wir ihn unverändert stehen lassen; man soll's mehren, ob man etwas daran ändern wolle oder nicht. Auch Andere wollen ihn stehen lassen, und meinen, wenn man nur da nicht gegen das Volk verstoße, so sei viel gewonnen. — Dr. Tit. Tobler: Umsicht und reifliche Ueberlegung ist sehr nöthig; ich wünsche, daß wir über diesen Gegenstand schlafen und daß er also vertagt werde; meine Ansicht ist jetzt noch dafür, daß Bestimmungen nothwendig sind; ich kann indessen eines Andern belehrt werden; es ist keine Schande, von einer Ansicht ab- und zur Wahrheit zu kommen. — Sturzenegger in Grub verlangt nochmals Abmehrung und nochmals widersetzt sich einer solchen Hptm. Meyer, welcher dagegen eine allgemeine Umfrage in Vorschlag bringt, die dann auch beschlossen und damit die heutige Sitzung beendigt wird.

549962

Dritte Sitzung, in Teufen, den 2. Juli.

Verlesung des Protokolls, in welchem in Folge der gestrigen Bemerkungen diesmal die einzelnen Vota weggelassen wurden. Es wird genehmiget, aber von Landam. Nef und Ldshptm. Nagel gewünscht, daß die Motive zu jedem Beschluß angegeben werden und überhaupt dessen in gedrängter Uebersicht Erwähnung geschehe, was dafür und dawider gesprochen worden sei. Dies wird gut befunden.

Lendenmann von Speicher wünscht, daß wie das alte Landbuch eine Einleitung habe, so auch das neue, und zwar zum voraus, mit einer solchen versehen werde und beginnt mit Vorlesung eines Entwurfs dazu, wird aber von Landam. Oertli und Andern mit der Bemerkung unterbrochen, daß man zuerst das Werk selbst fertig machen wolle. — Nach Vorlesung der von Ldshptm. Nagel besorgten Zusammenstellung desjenigen, was die Volkswünsche über die betreffenden Artikel enthalten,

beginnt die gestern Abend beschlossene Umfrage über den 2. Artikel.

Landam. Nef zählt viele Bedenklichkeiten gegen eine Abänderung des 2. Artikels auf und findet, daß gewisse, in den verschiedenen Eingaben enthaltene Vorschläge dahin führen könnten, die Landsgemeinde dem Volk lästig zu machen oder zu verunannehmlichen, wenn nämlich in bogenlangen Eingaben jede Kleinigkeit, sogar Privatangelegenheiten mit so leichter Mühe an dieselbe gelangen könnten; dadurch würde die Landsgemeinde die hohe Bedeutung, die sie bisher in den Augen des Volks gehabt, verlieren. Zudem sei es eine Schmälerung des Rechts, wenn kein Gegenstand vorgebracht werden dürfe, der nicht schon 1, 2 oder 3 Monate vorher zur Sprache gekommen oder dem Volke mitgetheilt worden sei. In Betreff der ausserordentlichen Landsgemeinden finde er ebenfalls keine andere Bestimmung nöthig, so wie er überhaupt den ganzen 2. Artikel unverändert stehen ließe, indem vielleicht damit das Zutrauen des Volks verscherzt werden dürfte, da es schwer zu belehren sein möchte, daß seine Rechte und Freiheiten dadurch erweitert würden. Bekanntlich sei eben die Veränderung dieses Art. bei dem letzten Revisions-Versuch von 1816 bis 1820 mit eine Ursache gewesen, daß das Ganze gescheitert habe; da ihm nun sehr viel am Gelingen des Werks liege, so stimme er für unveränderte Beibehaltung. — Statth. Signer stimmt ebenfalls zu unveränderter Beibehaltunng und zwar aus den von Landam. Nef anführten Gründen, die er darum nicht wiederholen und dadurch die Umfrage unnöthiger Weise verlängern will. Dr. Tit. Tobler glaubt, es handle sich nicht um den ganzen 2. Art. sondern nur um die letzten 3 Zeilen desselben, von der ausserordentlichen Landsgemeinde; dabei müsse man stehen bleiben, um sich nicht in einen Irrgarten zu verirren. Er tritt dann über die gestern angebrachte Definition des Ausdrucks: „gemeine Landleute“ ein, worunter er ebenfalls, wie Dr. Heim, nicht sämmtliche Landleute, sondern Privatleute im Gegensatz zur Obrigkeit verstanden wissen will. Man sagt, fährt er fort, auch gemeiner Landmann,

gemeiner Mann; — das wäre die größte Neuerung, wenn man das „gemeine“ in „gesammte“ umänderte, und zwar eine solche, die beim Volke Mißfallen fände. Er stimmt für Abänderung, und zwar so, daß 100 ehrenfeste Männer eine ausserordentliche Landsgemeinde begehren mögen. Ldshptm. Nagel findet nöthig, daß zuerst entschieden werde, ob der ganze 2. Art. oder nur die letzten Zeilen desselben besprochen werden sollen. Beschluß: Der ganze Artikel soll in Diskussion gesetzt werden. Dr. Tit. Tobler. Der 2. Art. wird vom Volk sehr hoch geschätzt und von demselben als ein Heiligthum bewahrt, aber es ist nicht alle Freiheit darin enthalten, sondern einzig das Vorschlagsrecht, was andere Kantone auch haben; Niemand wird's einfallen, dieses auszuwischen; im Gegentheil, wenn es nicht in der Verf. enthalten wäre, so würden wir es hineinbringen. Der 2. Art. ist indessen nicht recht genießbar, da der Landmann selber auf den Stuhl soll. Er schlägt dann vor, daß die Anträge schriftlich eingereicht werden mögen und vom Landschreiber vorgelesen werden sollen. Daß die Eingaben 2 oder 3 Monate früher gemacht werden, hält er nicht für angemessen, indem der Landmann während dieser Zeit kein Vorschlagsrecht hätte. — Ldshptm. Nagel ist für die Verbesserung des 2. Art. und kann sich die Scheu nicht erklären, die Einige gegen eine Verdeutlichung, eine nähere Bestimmung desselben zu haben scheinen; auf alle Fälle müsse der Artikel einer bessern Redaktion unterliegen, wobei dann der sehr unbestimmte Nachsatz zu umschreiben wäre, was aber eben zur Veränderung führen müßte, die man vermeiden wolle; — es sei im 2. Art. noch eine andere Bestimmung enthalten, der man schwerlich einen unbedingten Beifall geben könne, die nämlich, daß man am Landsgemeindtag Dinge vorbringen könne, die dem Volke nicht bekannt gemacht worden seien und es somit ohne Prüfung entscheiden soll. Aus diesen Gründen stimmt er zur Abänderung in dem Sinne, daß die darin liegenden Rechte nicht nur nicht beschränkt, sondern in angemessener Erweiterung bestimmt und deutlich ausgedrückt werden. — Dan. Ref wünscht, daß 100 Männer eine ausser-

ordentliche Landsgemeinde verlangen mögen, der Entscheid aber den Kirchhören zukomme. — Knöpfel von Urnäschen stimmt zum Antrag des Ldshptm. Nagel. — Hptm. Schläpfer von Herisau will so wenig als möglich ändern, weil das Volk sehr an diesem Artikel hange, jedoch wünscht er, daß dem Volk freigestellt werde, seine Sache selbst oder durch die Obrigkeit vorzulegen. In Betreff der ausserordentlichen Landsgemeinde schlägt er Folgendes vor: „Ausserordentliche Landsgemeinden mögen gehalten werden auf Beschluß dieser Behörde selbst, oder des Gr. Rathes; wenn aber ehrenveste Landmänner die Versammlung einer solchen beim Gr. Rath verlangen und dieser fände die Gründe dafür nicht hinreichend, so mag er sie nicht abweisen, sondern er soll das Begehren an alle Kirchhören des Landes bringen lassen; wenn dann in wenigstens 5 Kirchhören die Mehrheit für eine Landsgemeinde entscheidet, soll dem Begehren Folge gegeben werden.“ — Signer von Herisau ist für den Vorschlag von Speicher und denjenigen von Hptm. Schläpfer.— Scheuß von Schwellbrunn begehrt, daß einer seine Sache selber oder durch den Landschreiber vorbringen lassen möge. Wegen ausserordentlichen Landsgemeinden Entscheid durch die Kirchhören. — Keßler will den Artikel unverändert lassen, mit Ausnahme des Nachsatzes in Betreff ausserordentlicher Landsgemeinden. — Nef von Hundweil stimmt zum Antrag von Ldshptm. Nagel. — Rthshr. Meyer stimmt wie Scheuß. — Bauherr Zürcher: bestmögliche Beibehaltung des 2. Art.; wegen ausserordentlichen Landsgemeinden dem Hptm. Schläpfer beipflichtend. — Hptm. Widmer, wie Scheuß. — Frischknecht: Stehen lassen, wie er bald 100 Jahre lang zur Zufriedenheit des Volks bestanden habe. — Hptm. Preisig, ebenso, man könne nichts daran verbessern. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt sagt, wir seien nicht nur befugt, sondern verpflichtet, Undeutliches und Unbestimmtes deutlich und bestimmt zu machen — und stimmt dann im Uebrigen ungefähr wie Hptm. Schläpfer und Scheuß. — Preisig in Waldstatt, wie Hptm. Schläpfer. — Hptm. Holderegger will keine Veränderung.—

Major Schläpfer stimmt im Wesentlichen wie Hptm. Schläpfer von Herisau, doch sollen nicht 5 sondern 11 Kirchhören hinsichtlich ausserordentlicher Landsgemeinden den Ausschlag geben. — Preisig von Bühler: Wir sind vom Volk beauftragt, zu verbessern und nicht da, um bloß das Bestehende zu bestätigen; ich halte für nothwendig, daß Alles, was vor eine Landsgemeinde gebracht werden soll, vorher durch den Druck bekannt gemacht werde. Dem Landmann sollte es freistehen eine Sache selbst vorzutragen, oder sie durch den Landschreiber vortragen zu lassen; auf alle Fälle wollen wir etwas Bestimmtes machen, damit auch der schlaueste Politiker kein Löchlein finde, durch welches er schlüpfen könnte; die Vorgänge von 1814 haben gelehrt, wie nöthig eine solche Bestimmung sei, und ebenso die neueste Zeit, da die im eidgen. Archiv liegende Verfassungs-Urkunde, trotz der eingereichten Memoriale, noch nicht herausgefordert worden sei. — Niederer findet auch eine Bestimmung nöthig und pflichtet dem Vorschlag des Hptm. Schläpfer bei. — Lendenmann will die erste Abtheilung des Artikels unverändert stehen lassen, aber einen erläuternden Zusatz. — Hptm. Meyer hält für nöthig, auf das Geschichtliche dieses Artikels, auf die Entstehung desselben, aufmerksam zu machen; es habe früher an dessen Stelle ein anderer gestanden, der dem Landmann bei Strafe an Ehr, Leib und Gut untersagt habe, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit an der Landsgemeinde einen Antrag zu machen, und wirklich seien die Uebertreter desselben, wenn sie mit ihren Anträgen an der Landsgemeinde durchgefallen, durch den Henker bestraft worden; dies habe viel Unwillen und Unheil erzeugt und eine Abänderung jenes Artikels nöthig gemacht, und so sei der jetzige 2. Art. entstanden, der so schlau und klug abgefaßt sei, wie kein anderer im ganzen Landbuch; ja es scheine damals wirklich alle Klugheit ausschließlich an diesen Artikel verwendet worden zu sein; das Volk betrachte ihn, wie richtig bemerkt worden, als ein Heiligthum, und wirklich sei er ein solches, das man nicht berühren dürfe; das beweise auch die Geschichte, da während seiner langen Existenz dieser Artikel

niemals benutzt worden sei; Niemand wolle auf die Gefahr hin als ein Rebell oder als ein Amtssüchtiger verschrieen zu werden, auf den Stuhl gehen, zudem könnte die Obrigkeit leicht eine Faktion gegen einen Solchen bilden, und einfältig sei es, ihn durch ein schützendes Gesetz sicher stellen zu wollen; dies sei an der Landsgemeinde nicht möglich. Stimmt für den Vorschlag von Speicher und hinsichtlich ausserordentlicher Landsgemeinden zum Entscheid durch die Kirchhören, wobei aber nicht 5 sondern die Mehrheit derselben gelten soll. — Bauherr Schläpfer stimmt ebenfalls zum Vorschlag von Speicher. — Arzt Tobler will ebenfalls nähere Bestimmung im nämlichen Sinn. — Ldsfhndrch. Schläpfer verlangt gleichfalls eine nähere Bestimmung und zwar gestützt auf eigene Erfahrungen in den Revisions-Unruhen von 1820, wo er dann gelernt habe, wie noth es thäte, diesen 2. Art. deutlicher zu machen. Er will, daß dem Landmann frei gestellt werde, einen Gesetzesvorschlag selbst vorzulegen oder ihn durch die Obrigkeit vorlegen zu lassen; findet auch zweckmäßig, alle Vorschläge 4 Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke bekannt zu machen und sieht darin gar keine Beschränkung des Vorschlagsrechts. In Betreff der ausserordentlichen Landsgemeinde sollen 50 Ehrenmänner eine solche verlangen mögen, über welches Verlangen aber von der Mehrheit der Kirchhören zu entscheiden sei. — Walser von Wald theilt die Ansichten von Ldshptm. Nagel, Hptm. Meyer und Ldsfhndrch. Schläpfer. — Pfr. Walser: Die Ansichten lassen sich in 2 Hauptabtheilungen bringen: die Einen wollen, der Art. soll so stehen bleiben, wie er ist; die Andern wollen Entscheid durch die Kirchhören. Beide Ansichten können leicht so vereiniget werden: Man lasse den 2. Art. im Landbuch stehen und ändere nichts daran, dann aber, wenn man zu den Befugnissen der Kirchhören kommt, so zähle man unter dieselben auch die auf: Landesangelegenheiten zu berathen, an der Stelle der Landsgemeinde, und namentlich in Fällen, wo eine ausserordentliche Landsgemeinde begehrt wird, darüber abzumehren, ob man eine solche haben wolle oder nicht. Betreffend das Vor-

bringenlassen durch die Obrigkeit, so befürchte er Mißbrauch, wenn jeder einfältige Mensch nur einen Brief einsenden, denselben verlesen lassen und so die Landsgemeinde hinhalten könnte. — Sturzenegger will den noch in jugendlicher Kraft dastehenden Lieblingsartikel des Volkes unverändert stehen lassen. — Hptm. Züst bemerkt, er habe sich durch die Discussion überzeugt, daß man nicht viel Besseres machen würde; er würde daher den ersten Theil des Art. unverändert beibehalten, mit dem Zusatz, daß die Anträge "wo möglich geraume Zeit vorher" dem Volke bekannt gemacht werden. Ueber den Anhang stimmt er wie Hptm. Schläpfer. — Lieut. Tobler theilt in Betreff des ersten Abschnittes die Ansicht des Hptm. Meyer; hinsichtlich ausserordentlicher Landsgemeinde schlägt er vor, wenn die Obrigkeit einen Antrag zurückweise, so sollen 2 Abgeordnete von jeder Kirchhöre darüber entscheiden. — Rathshr. Tobler in Wolfhalden stimmt wie Ldsfhndrch. Schläpfer. — Hptm. Lutz, Entscheid durch die Kirchhören. — Hptm. Tobler, wie Ldshptm. Nagel. — Gmdschrbr. Bänziger ebenso. — Hptm. Leuch — die erste Abtheilung wie bisher, die zweite nach dem Vorschlag von Hptm. Schläpfer, jedoch ohne Bestimmung der Anzahl der Begehrenden. — Kellenberger will Verbesserung und stimmt Ldsfähndr. Schläpfer bei. — Hptm. Rohner verlangt Abänderung. Vorherige Bekanntmachung und für denjenigen, der etwas vorbringen will obrigkeitlichen Schutz, damit er nicht den Buckel voll Schläge kriege. Zum Begehen einer ausserordentlichen Landsgemeinde 50 Mann und dann Entscheid durch die Mehrheit der Kirchhören. — Hptm. Eisenhut glaubt, der Art. sei, nach dem Sinn des Volkes, kaum einer Verbesserung fähig, doch könnte er sich dem Vorschlag von Speicher, in Betreff vorangehender Bekanntmachung, anschließen. Dr. Heim: der 2. Art. sei allerdings das Palladium und Heiligthum unserer Freiheit, aber ein Heiligthum, das nicht zugänglich sei, ein Kleinod, das nicht benutzt werden könne; daß der Landmann, wenn die Obrigkeit sein Begehren nicht vorbringen wolle, selbst auf den Stuhl gehen müsse, heiße er nicht mehr

frei, das sei eine Fußangel für den freien Mann, denn nicht Jedem sei es gegeben vor dem versammelten Volke zu reden, und somit wäre nur den Frechen die Thüre geöffnet, dem Schüchternen und Bescheidenen dagegen es unmöglich gemacht, oder sie gleichsam an den Pranger gestellt; es soll daher dem Landmann frei gestellt werden, auf den Stuhl zu gehen oder nicht, und er soll mögen sein Anliegen durch die Obrigkeit vorbringen lassen.

Nach Beendigung dieser Umfrage nehmen noch mehrere Mitglieder das Wort, theils um Einwürfe gegen ihre Anträge zu widerlegen, theils um diese mit neuen Gründen zu bekräftigen. — Das Präsidium äussert sich am Ende dahin: Nach den 30r Jahren habe eine Revision statt gefunden, bei welcher das Beßte der 21. Artikel sei, welcher dem Volk die Initiative zur Gesetzgebung oder das Petitionsrecht gewährleiste; es wäre allerdings zu wünschen, daß die Anträge des Landmannes, gleich denjenigen der Obrigkeit vorher dem Volke bekannt gemacht und nicht erst am Jahrrechnungstag, also unmittelbar vor der Landsgemeinde vorgebracht würden; aber um des Volkes willen, das den 2. Art hochschätze, ließe er denselben unverändert stehen; er möchte nicht neues Mißtrauen erregen, wie es vor 11 Jahren der Fall gewesen sei. — Betreffend die Vorschläge zur Verhütung von Tumulten, finde er es nicht möglich, hierin etwas zu thun; es sei in einer Demokratie fast unvermeidlich, daß es nicht zuweilen zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der Obrigkeit Kollisionen gebe; am Ende aber, fügt er bei, müsse man doch immer voraussetzen, daß die vom Volk gewählte Obrigkeit aus den Weisesten und Beßten bestehe.

Abstimmung: Ob die erste Abtheilung des 2. Art. verändert werden soll oder nicht? Mit 23 gegen 16 Stimmen wird eine Veränderung beschlossen. — Auf Antrag von Dr. Tobler wird dann auch ins Mehr gesetzt ob man hiebei stehen bleiben oder auch über Abänderung oder Stehenlassen des 2. Abschnittes entscheiden wolle. Letzteres wird beliebt und dann mit überwiegender Mehrheit beschlossen, es soll auch der 2.

Abschnitt und somit der ganze 2. Art. einer Revision unterworfen werden.

Ueber die Zeit der Eingaben bemerkt Landam. Nef: wenn beliebt würde, die Jahresrechnung etwas früher zu halten, so könnte der Zweck erreicht und der Art. wie er ist beibehalten werden. — Hptm. Schläpfer v. Herisau schlägt vor: in der Mitte Merz soll Gr. Rath gehalten werden, um die verfassungsmäßigen Eingaben zu berathen. Diese Vorschläge werden von Andern bestritten und Hpt. Meyer weiset auf den Vorschlag von Speicher hin, den er für den zweckmäßigsten halte. Dieser wird dann in's Mehr gesetzt und derselbe, so weit er die Zeitbestimmung betrifft, angenommen: Die Worte ordentlich und ausserordentlich sollen wegfallen.

Ob ein Landmann die Wahl habe, seine Sache selbst vorzutragen oder sie durch die Obrigkeit vorbringen zu lassen? Der Vorschlag vom Speicher wird genehmiget, mit Weglassung des motivirenden Anhangs. Das Ganze lautet nun also:

„Wenn E. Gr. Rath oder ein Landmann der Landsgemeinde „etwas vorzulegen gedenkt: so soll der betreffende Gegenstand „sammt einem Gutachten der Obrigkeit wenigstens vier Wochen „vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und in „genugsamen Abdrücken dem Landvolk zur gehörigen Prüfung „mitgetheilt werden. Einem ehrlichen Landmann, nachdem er „sein Anliegen vorher E. Gr. Rathe eröffnet hat, soll es ihm frei „stehen, seine Sache oder seinen Vorschlag der Landsgemeinde „mit geziemendem Anstand selbst vorzutragen, oder durch die „Obrigkeit vortragen zu lassen.“

Dr. Heim schlägt vor, zu bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn ein Landmann etwas unverhofft an der Landsgemeinde vorbringe? — Dr. Tobler fügt bei, es gebe Vorschläge auch für die Wahlen, es sei also nöthig, daß darüber Bestimmungen gemacht werden. — Hptm. Meyer entgegnet: Wahlvorschläge seien keine Gesetzesvorschläge. — Pfr. Walser unterstützt den Wunsch von Dr. Heim. — Landamm. Nef

findet überflüssig, hierüber etwas festzusetzen; er traue dem Landvolk so viel zu, daß es an die Landsgemeinde keine solche Vorschläge bringen werde, um so mehr, da es in der Idee des Volkes liege, daß am Tage der Landsgemeinde nichts Neues mehr könne vorgebracht werden. — Ldsfndrch. Schläpfer, Hptm. Meyer und Ldshptm. Nagel unterstützen diese Ansicht und letzterer macht auf den Widerspruch aufmerksam, der in einer solchen Bestimmung gegen das schon Beschlossene läge. — Landamm. Oertli bemerkt: unvorgesehene Vorschläge an der Landsgemeinde würden zur Pöbelherrschaft führen; die rechtlichen und ruhigen Landleute würden sich entfernen und am Ende stände der Landammann nur noch mit einem Häuflein Toser dort, u. s. w. — Es wird hierauf der Antrag mit 39 gegen 3 Stimmen beseitiget.

Ausserordentliche Landsgemeinden. Wie diese verlangt werden mögen? — Landamm. Ref schlägt vor, so einfach als möglich zu verfahren und keine Anzahl von Landleuten zu bestimmen, die eine solche verlangen mögen; jedem soll es frei stehen, sie zu verlangen; der Rath soll dann sie entweder nach Gutfinden selbst veranstalten oder das Begehren mit seinem Gutachten begleitet an die Kirchhören bringen, wobei die Mehrheit derselben entscheiden solle. — Dr. T. Tobler will es genauer bestimmt wissen. — Ldshptm. Nagel unterstützt die Ansicht des Landamm. Ref und ebenso Hptm. Meyer, welcher folgende Redaktion vorschlägt: „Ausserordentliche Lands„gemeinden mögen gehalten werden, so oft die Obrigkeit es „nöthig findet. — Auch andere Landleute haben das Recht, „ausserordentliche Landsgemeinden zu verlangen, welchem Be„gehren die Obrigkeit von sich aus zu entsprechen oder dasselbe un„verzüglich durch ausserordentliche Kirchhören zu entscheiden lassen „hat.“ Diese Redaktion wird beinahe einstimmig angenommen.

Sturzenegger von Grub verlangt, daß jeder Beschluß den Mitgliedern diktirt werde. Auf Gegenbemerkungen, daß dies allzu zeitraubend wäre, wird dieser Antrag ohne Abmehrung beseitigt.

Wo ausserordentliche Landsgemeinden gehalten werden sollen? — Von Heiden aus ward Teufen vorgeschlagen. Pfr. Walser will es unbestimmt lassen; ebenso Ldsh. Nagel, — und so wird es auch mit großer Mehrheit beliebt.

Kompetenz der Landsgemeinde. — Pfr. Walser liest den ersten Punkt seines Entwurfs vor, nach welchem die Landsgemeinde über den Landsseckel zu verfügen und eine Kommission zur Prüfung der Rechnung niederzusetzen haben soll. Landam. Nef glaubt, es liege in diesem Vorschlag der Sinn, daß die Obrigkeit über alle ihre Ausgaben Bewilligung von der Landsgemeinde einholen müsse, was unmöglich geschehen könne; was hingegen die Rechnung anbelange, so stimme er bei, daß diese so ausführlich als man haben wolle, der Landsgemeinde vorgelegt werde. — Ldshptm. Nagel schlägt den Druck der Jahresrechnung vor, zur Austheilung unter die Landleute. — Landam. Oertli findet, es soll an der Landsgemeinde von der Rechnung Meldung geschehen. — Hptm. Eisenhut verlangt Entscheid, ob man bei der bisherigen Uebung bleiben wolle oder nicht. Beschluß. Nicht beim Alten zu bleiben. — Auf den Antrag von Pfr. Walser, Ldhptm. Nagel, Ldsfhndrich Schläpfer und Dr. Tobler wird beschlossen: die Rechnung soll gedruckt, unter das Volk vertheilt und jedesmal die Landsgemeinde befragt werden, ob sie sich dieselbe wolle vorlesen lassen oder nicht. Ferner wird beschlossen, die Landsgemeinde jedesmal durch Aufnahme eines Mehrs zu befragen, ob sie eine Kommission zur Prüfung der Rechnung ernennen wolle. — Landsgemeindwahlen. — Ob 10 Landesbeamte wie bisher? Dr. Tit. Tobler will den Landfähndrich abgehen lassen und an dessen Statt künftig von der Landsgemeinde den Bauherrn setzen lassen; die Landsfähndrichstelle sei eine militärische gewesen und jetzt nur ein leerer Name. Beschluß: Es bei der bisherigen Uebung zu lassen, und somit die 10 Beamteten beizubehalten; hingegen wird auf Pfr. Walsers Antrag der Titel „Pannerherr" aus dem Buch des Lebens gestrichen. — Bauherren: Landamm. Nef wünscht, es möchte der Bauherr aus

der Zahl der Beamteten oder Hauptleute, auf alle Fälle aber aus Rathsgliedern gewählt werden. — Dr. T. Tobler möchte diese Beamtung mit der eines Landshptm. oder Landsfähndrich verbinden. — Preisig von Bühler fragt: ob indirekte Wahlen durch den zweifachen Landrath, wie diejenige vom Bauherrn, Zeugherrn, Rathsschreiber mit einer demokratischen Verfassung verträglich seien? — Major Schläpfer bemerkt, es frage sich zuerst, ob man fernerhin einen zweifachen Landrath beibehalten wolle, und — fügt Hptm. Meyer bei — ob man diesem auch Befugnisse zugestehen wolle oder nicht. Letzterer schlägt vor, den Bauherrn vom zweifachen Landrath aus der Mitte des Gr. Rathes wählen zu lassen. — Arzt Tobler von Rehetobel will zuerst Entscheid über die Trennung der Gewalten. Beschluß: Der Bauherr soll vom zweifachen Landrath aus den Mitgliedern des Gr. Rathes genommen werden. — Rathsschreiber: Ob derselbe von der Landsgemeinde oder vom zweifachen Landrath zu erwählen sei? — Preisig in Bühler will bei eingetretener Vakatur Ausschreibung der Stelle und daß der Rthsschrbr. nur eine berathende Stimme am Rath habe. — Landam. Nef verlangt, daß zuerst die Frage entschieden werde, wer ihn zu wählen habe. — Landam. Oertli spricht von der Wichtigkeit dieser Stelle; der Rthschrbr. sollte soviel verstehen, wie der Landammann; würde man einen unwissenden Mann wählen, so müßte der Landam. den Rthschrbr. machen u. s w. Man habe immer Mühe gehabt, einen Rathschrbr zu finden; der gegenwärtige z. B. sei 1803 gebeten worden, die Stelle anzunehmen. Stimmt dahin, denselben, wie bisher vom zweifachen Landrath wählen zu lassen, ohne Rücksicht jedoch auf Herisau, wo man einen Tauglichen im Land finde, soll er mögen genommen werden. — Beschluß: Der Rathschrbr. soll wie bisher, vom zweifachen Landrath gewählt werden, aber, wenn er nicht Rathsglied sei, keine entscheidende Stimme haben.

Der in einer der Eingaben enthaltene Vorschlag, nach welchem der Tagsatzungsgesandte, die Zeugherren, Salzverwalter, Präsidenten der verschiedenen Kommissionen, Obersten und Majore

von der Landsgemeinde gewählt werden sollen, wurde ohne langes Kopfzerbrechen beseitiget; hingegen derselben einhellig die Wahl des Landschreibers und Landweibels, wie bisher, zugewiesen.

Besoldungen. — Pfr. Walser schlägt vor: Besoldungen und Geschenke sollen nur von der Landsgemeinde bestimmt werden. — Hptm. Meyer stimmt in Betreff der Besoldungen bei, Geschenke und Löhne aber, sagt er, hat die verwaltende Behörde, der Gr. Rath, zu bestimmen. — Landam. Nef hat die gleiche Ansicht, er würde die Besoldungen in einen eigenen Art. bringen, das Uebrige hingegen unberührt lassen, da man unmöglich den Gr. Rath so beschränken könne, daß er z. B. keinen Gulden Trinkgeld geben dürfe. Es wird beschlossen, diesen Punkt hier zu übergehen. — Landrechtsertheilung. Diese wird durch einhelligen Beschluß der Landsgemeinde zugewiesen. — Gesetzgebungsrecht. Pfr. Walser will in seinem Entwurf Allem den Gehorsam aufkünden, was nicht von Oben herab — von der Landsgemeinde — kommt. — Landam. Nef findet eine solche Bestimmung bedenklich, indem die Obrigkeit oft und auch fernerhin in den Fall komme, Verordnungen zu treffen, deren Befolgung unerläßlich sei; übrigens sei allerdings die Gränze zwischen Gesetz und Verordnung schwer zu ziehen, leicht überschreitbar und daher eine nähere Bestimmung nöthig. — Dr. T. Tobler spricht über die Nothwendigkeit, das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde rein herzustellen; wir hatten, sagt er, Nebenlandbücher, welche das Gesetzgebungsrecht schwer verletzen und es ist sogar behauptet worden, die Obrigkeit habe laut dem Landbuch das Recht, Gesetze zu machen, nur dürfe sie dieselben nicht ins Landbuch setzen; solchem muß durch eine genaue Bestimmung vorgebeugt werden. — Ldshptm. Nagel verlangt hierüber eine Umfrage, welche beschlossen wird. Derselbe will dann Unterscheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen, so schwer es übrigens sei, eine genaue Gränzlinie zu ziehen; wenn nicht verkannt werden könne, daß von langen Zeiten her z. B. ins Landmandat Verordnungen gekommen, die durch ihre Anwendung und

Dauer die Natur eines Gesetzes erhielten, so möge im angeregten Vorschlag um so weniger Abhülfe gesucht werden, als immerhin Verordnungen zur Vollziehung bestehender Gesetze oder durch Umstände gebotene Verfügungen nöthig sein werden, deren Genehmigung unmöglich erst erwartet werden dürfe. Er wünscht eine Distinktion zwischen Gesetz und Verordnung. — Dan. Nef. möchte eine Bestimmung, wie lange eine Verordnung dauern soll. — Hptm. Schläpfer von Herisau: Gesetzgebungsrecht für die Landsgemeinde und Bestimmung des Unterschieds zwischen Gesetzen und Verordnungen, wie Ldshptm. Nagel. — Im gleichen Sinne äussern sich viele Mitglieder nach einander, die fast sämmtlich dahin ihre Ansicht äussern, daß eine genaue Gränzlinie gezogen werde, das Gesetzgebungsrecht aber ausschließlich der Landsgemeinde zukomme. — Hptm. Meyer will letzteres auch, verlangt aber, daß man dabei einfach stehen bleibe und mit weitern Bestimmungen warte, bis man zu den Befugnissen des zweifachen Landraths und des Gr. Raths komme; er meint übrigens, es sei viel schwerer als man vielleicht glaube, Gesetze und Verordnungen genau abzugränzen. — Ldsfhndrch. Schläpfer theilt die gleiche Ansicht. — Arzt Tobler in Rehetobel verlangt eine Kommission. — Pfr. Walser: Gesetze vor die Landsgemeinde; zeitgemäße Verordnungen soll die Obrigkeit machen mögen, dieselben dann aber vor die Landsgemeinde gebracht werden, wenn sie länger in Kraft bleiben sollen; eine Gränzlinie zwischen G. und V. werde nicht leicht zu ziehen sein, es sei dies eine schwierige Sache, die gelehrten Staatsmännern viel zu schaffen gebe; schützende Maßregeln gegen Anmaßungen der Obrigkeit seien höchst nöthig. Auf eine der ausgesprochenen Weisen drücken sich alle Uebrigen aus, sämmtlich darin ganz übereinstimmend, daß das Gesetzgebungsrecht allein der Ldsgem. zugehöre. Landam. Oertli schließt mit der Bemerkung; er habe aus der Umfrage gelernt, was er und alle schon vorher gewußt hätten; aber der Stein der Weisen sei noch nicht gefunden; er würde beschließen: der Landsgemeinde allein stehe es zu, neue Gesetze zu machen und

alte abzuschaffen, und dabei stehen bleiben. Dies wird durch ein einhelliges Mehr genehmiget, und dann im Weitern noch, auf die Frage, ob man eine Kommission zur Ausscheidung der Kompetenz des zweifachen Landraths, in Beziehung auf obigen Gegenstand, verordnen wolle? beschlossen, mit Bestimmung der Kompetenz der Landsgemeinde fortzufahren und jenes zu verschieben, bis man zum zweifachen Landrath komme. — Entscheid über Krieg und Frieden. — Pfr. Walser's Entwurf enthält hierüber den 18. Art. des Landbuches und zwar in seinem ganzen Sinne, daß nämlich ohne den Willen der Landsgemeinde unser Militär nicht ausser die Gränzen des Kantons ziehen möge. — Landam. Nef weiset auf das Verhältniß der Landsgemeinde zur ganzen Schweiz hin und giebt zu bedenken, welche Folgen aus einer dem Bundesvertrag zuwiderlaufenden Bestimmung entstehen könnten. — Hptm. Meyer unterstützt desselben Ansicht und sagt, daß auf keinen Fall eine solche Redaktion wie vorliegende stattfinden könne. — Dr. T. Tobler wünscht möglichste Berücksichtigung der im Landbuch enthaltenen Bestimmung ohne dem Bundesvertrag zu nahe zu treten. — Ldshptm. Nagel: Der Entscheid über Krieg und Friede ist ein Recht der höchsten Gewalt, bei uns ein Recht der Landsgemeinde; dabei dürfen aber die Verhältnisse des eidgenössischen Bundes, unsere Pflichten gegen denselben nicht unbeachtet bleiben; wir sind nicht allein Appenzeller, wir sind auch Schweizer und haben den Bund der Eidgenossenschaft beschworen; wir dürfen demnach die gemeinsamen Interessen nie aus den Augen lassen, wenn es sich um Krieg und Frieden handelt. Wohl nie wird die Schweiz einen Angriffskrieg führen, sondern stets nur ihre Selbstständigkeit, ihre Freiheit vertheidigen; das liegt im Geist des Bundes, darum soll in der Redaktion des 18. Art. der eidg. Bundespflicht besonders gedacht werden. — Dr. Heim glaubt, es sollte doch über diesen Punkt jeder Kanton seine Souveränität etwas hintanstellen und den Bund der Eidgenossen nicht aus dem Auge verlieren; das sei das einzige, was das morsche Band des Bundesvertrags noch

aufrecht erhalte und wenn auch hierin jeder Kanton seine Souveränität geltend machen und der Tagsatzung so alle Kraft nehmen wollte, dann wären wir in den Tagen der Noth verloren. — Dan. Nef will den Artikel nicht vergeben; wenigstens soll dem Volk jedesmal geoffenbart werden: wohin es müsse. — Landam. Oertli weiset mit Nachdruck auf die Bundespflichten hin; die Schweiz, sagt er unter Anderm, hat den Grundsatz des ewigen Friedens, aber wenn Gefahr von aussen kommt, so müssen wir Alle dem Ruf des Vaterlandes gern und willig folgen u. s. w. Er schlägt vor, einfach zu sagen: „Die Landsgemeinde beschließt über Krieg und Frieden", welcher Vorschlag — nach einigen Zwischenbemerkungen — fast einhellig angenommen wird.

Abschliessung von Bündnissen und Verträgen, (17. Art. des Landbuches). — Ldshptm. Nagel legt mit klaren Worten dar, wie auch hier die Bundesverhältnisse zu berücksichtigen seien, und schlägt dann vor, diesen Punkt mit obigem so zusammen zu fassen: Die Landsgemeinde beschließt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Vorträge, doch Alles mit Berücksichtigung der Bundespflichten, — was durch einstimmigen Beschluß genehmiget wird.

Ein ferner Vorschlag von Pfr. Walser, dahin gehend, daß auch von der Landsgemeinde die verschiedenen Verwaltungs-Kommissionen bestellt und was dieselben beschließen, ihr zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden soll, wird von Hptm. Schläpfer, Meyer und Landam. Nef angefochten und beinahe einhellig beseitiget.

Dr. Heim wünscht die Bestimmung aufgenommen zu wissen, daß ohne Bewilligung der Landsgemeinde keine großen Bauten von der Obrigkeit sollen vorgenommen werden mögen. — Landam. Nef trägt diesfalls Bedenken und führt verschiedene Beispiele an, wo schnelle Herstellung weggeschwemmter Brücken nöthig geworden sei, ohne daß man Zeit gehabt hätte, darüber die Landsgemeinde zu befragen; auch könnte die ausserordentliche Versammlung einer solchen leicht größere Kosten dem Landvolk verursachen als der Bau selbst. — Dr. Heim will Herstellung

solcher Brücken nicht in seinen Vorschlag begriffen wissen. — Hptm. Meyer würde kurz sagen: wichtige neue Bauten. — Landam. Oertli meint, man sei so fast aus der Sache, aber nicht ganz. — Beschluß: Zu wichtigen neuen Bauten soll die Vollmacht von der Landsgemeinde eingeholt werden. Ein andrer Antrag verlangt noch den Zusatz: „so wir auch Ankauf von Liegenschaften“ — was aber nicht beliebt wird.

Folgt die Berathung eines Vorschlags von Speicher, nach welchem der Gr. Rath von der Landsgemeinde die Ermächtigung einholen müsse, für ein Jahr die nöthigen Landessteuern zu erheben. — Landam. Nef würde diese Vollmacht lieber dem zwei fachen Landrath übertragen. — Hptm. Eisenhut möchte der Landsgemeinde keine neue Last aufbürden, und findet dies für überflüssig, da der Landsgemeinde genaue Rechnung abgelegt werde. — Landam. Oertli will die Steuerbewilligung der Landsgemeinde zuweisen, da dies unstreitig ein Souveränitätsrecht, ein Attribut der gesetzgebenden Gewalt sei. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt, stimmt auch bei, diese Befugniß der Landsgemeinde zuzuweisen; wenn dann dieselbe solche dem Gr. Rath übertragen wolle, möge sie es thun. — Beschluß: die Vollmacht zur Erhebung von Landessteuern wird von der Landsgemeinde ertheilt, (mit 30 Stimmen).

Pfr. Walser liest hierauf den Schluß des ersten Artikels seines Entwurfs vor, dem Landam. Nef beistimmt, denselben aber zu Anfang des Artikels gesetzt wünscht. — Hptm. Meyer sagt, dies sei Sache der Redaktion und nicht nöthig, daß man jetzt darüber eintrete. — Es wird beschlossen, die Sache bis zur endlichen Redaktion zu verschieben.

Was die Landsgemeinde sei? Nach Pfr. Walsers Entwurf: ist sie die oberste Gewalt im Lande, und handelt unumschränkt u. s. w: — Landam. Nef stimmt in der Sache bei, wünscht aber einige Abänderungen in den Worten und Vorbehalt der eidsgenössischen Bundespflicht, — und so wirds auch einhellig angenommen. Dr. T. Tobler macht hierauf die Bemerkung, daß nun fernerhin des eidgenössischen Bundesvertrags in der

Verfassung nicht mehr erwähnt werden solle, worauf Landam. Oertli entgegnet: es sei nothwendig, die Landleute daran zu erinnern, daß sie Eidsgenossen seien, damit man nicht glaube, wir seien die ganze Welt.

Hptm. Holderegger wünscht, daß man festsetze, wie lange ein Landmann der Landsgemeinde beiwohnen müsse und möchte das 60ste Jahr zum Endtermin machen. — Bauherr Zürcher bemerkt, es gebe noch frische Männer in den 60er Jahren, die die Märke besuchen und also auch der Landsgemeinde beiwohnen können. — Preisig wünscht zuerst die Frage entschieden, ob überhaupt eine Buße wegen Ausbleiben festgesetzt werden solle.— Landam. Oertli stimmt der letzten Ansicht bei und schlägt vor: Jeder stimmfähige Landmann ist verpflichtet, die Landsgemeinde zu besuchen, bei der im Gesetz festgesetzten Buße. Dieser Vorschlag wird einstimmig genehmigt. — Hptm. Holdereggers Antrag betreffend, meint Hptm. Meyer, es sei besser, darüber gar nichts zu bestimmen; was dann auch mit Mehrheit beschlossen wird.

543362

Nachtrag zur ersten Sitzung.

Aus Versehen wurden in Nro. 5 des M. B., auf S. 71 die Vota der beiden Abgeordneten von Walzenhausen, über die Oeffentlichkeit der Sitzungen, weggelassen. Wir tragen sie hier nach:

Hptm. Leuch spricht sich warm für die Oeffentlichkeit aus und wünscht, wenn man hier nicht einig werden könne, so soll man es nur auf die Kirchhören ankommen lassen.

Rathshr. Kellenberger: Ich würde mich schämen, wenn ich als Mitglied des Revisionsraths mich nicht einmal zum ersten Grundsatz eines Republikaners bekennte, nämlich zu dem: daß alle Verhandlungen, die das gemeinsame Vaterland betreffen, frei und öffentlich geschehen sollen.